

3

Wh
1138

Son Gottes Gnaden Wir
Johann Friedrich,
Fürst zu Schwarzburg, der Vier
Grafen des Reichs, auch Graf zu
Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen,
Leutenberg, Zohra und Clettenberg &c. &c.

1913 J 320 Wh 1138 FK

Urkunden und bekennen hiermit: Demnach Wir, nach der
nunmehr erfolgten Münz-Veränderung, Unserer Landesväterlichen
Vorsorge und Pflicht zu seyn erachten, Unsern Unterthanen,
welche sich bey den unglücklichen Kriegs-Zeiten in der
Nothwendigkeit gesehen, in den damaligen courfirten schlechten
Sorten Gelder zu erborgen, nach dem Vorgange anderer
hohen Mitstände und zu Verhütung aller erwachsen könnenden
Unbilligkeit und Processe, mit einer Verordnung, wie es der
Bezählung halber gehalten werden soll, zu statten zu kommen,
und weil in hiesigen Gegenden andere Maasreguln nöthig, als
an Handlungs-Orten, wo der innerliche Werth der Gelder von
Zeit zu Zeit untersucht, und jedermann zur Nachricht bekamt
gemacht worden, sowohl auf die Creditores, damit dieselben
nicht verkürzet oder zu hart gehalten werden, als auf die andern
während solchen Zeiten geschlossenen Handlungen und Contracte
die Absicht mit zu richten; Als geschiehet solches in der nachfolgenden
Masse:

1. Daß ob zwar bekamt und offenbar, daß die in den erstern
Jahren des Krieges und insonderheit 1758. & 1759. courfirten
Münzen schlechter als diejenigen, so man gegenwärtig hat,
gewesen, jednoch, weil zu jenen Zeiten in hiesigen Gegenden der
Münz-Verfall noch nicht so angemerket worden, noch keine sonderliche
Theurung existiret, Güther, so wie einzelne Grundstücke
etnoch in alten Preisse gewesen, mit den erborgten Geldern
alte Capitalia und sonstige alte Schulden abgeführet, mithin
das erborgte Geld, wo nicht ohne allen, doch zum wenigsten
ohne beträchtlichen Verlust hat gebraucht werden können,
die in gedachten Jahren 1758. und 1759. ausgeliehenen oder
erborgten Capitalien, so, als ob sie in guten Current-Gelde
ausgezahlt worden, angesehen, und also auch in solchen
Current-Gelde, welches bey der Restitutions-Zeit gangbar und
unverrufen, wieder erstattet werden sollen. Und da

2. Der Verfall des Münz-Wesens hiesiger Orten sich erst
mit dem Jahr 1760., wo auch die pretia rerum sich merklich
geän.



geändert, hauptsächlich angefangen; So soll auch bey der gegenwärtigen Einrichtung bloß mit diesem Jahre der Anfang, und zwar weil es bekant, daß viele ansehnliche Capitalia verschiedene Monate bey den Creditoribus in Bereitschaft und bis sich zur Ausleihung Gelegenheit gefunden, müßig gelegen, dieselbe nicht von Monaten zu Monaten, sondern nur von halben Jahren zu halben Jahren dergestalt gemacht werden, daß, wer in damalen ausgemünzten Sächsischen, Preussischen, Bernburgischen, Mecklenburgischen und Schwedischen ^{3^{ten}} Stücken, dergleichen $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ auch Friedrich- und August-d'Or ein Anlehn von 100. Rthlr. aufgenommen, solches in dormaligen Conventionsmäßigen Gelde folgendermaßen wieder abzuführen hat, nemlich

	1760.	
Was vom 1. Jan. bis Jun. incl. erborgt, davor wird		wieder bezahlt
vom 1. Jul. bis Dec. incl. " " "		90. Rthlr.
		85. Rthlr.
	1761.	
vom 1. Jan. bis Jun. incl. " " "		75. Rthlr.
vom 1. Jul. bis Dec. incl. " " "		70. Rthlr.
	1762.	
vom 1. Jan. bis Jun. incl. " " "		60. Rthlr.
vom 1. Jul. bis Dec. incl. " " "		50. Rthlr.
	1763.	
vom 1. Jan. bis zur Münz-Valuation		50. Rthlr.

3. Jedoch sind a) diejenigen, so in mittel August- oder Friedrichs-d'Or, ingleichen in Preussl. oder Braunsch. 3. Stücken, von A. 1761. an, nicht weniger b) diejenigen, welche vom 1. Sept. 1762. an, in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Stücken oder aber in den schlechtern neuern August-d'Or Capitalia ausgeliehen, von dieser Beschreibung in so weit ausgenommen, daß die erstern 5. pro Cent weniger und die letztern 5. pro Cent mehr verlieren.

4. Werden hiermit alle dieser in der Willigkeit gegründeten Reduction entgegen laufende Pacta contraria, ob usurariam pravitatem, cassiret.

5. Muß das Interesse von solchen in schlechten Sorten hergeliehenen Capitalien pro futuro nach dem reducirten Quanto in Conventionsmäßigen Gelde à 5. pro Cent entrichtet, solches auch von demjenigen noch nachgezahlt werden, der von seinem Gläubiger ein dergleichen Capital auf einige Zeit ohne, oder gegen ein geringes Interesse gehabt. Welcher Creditor aber nach der heurigen allgemeinen Devaluation und vor Publication dieses Mandats sein in schlechten Gelde ausgeliehenes Capital von dem Debitore sich nach einem höhern Fuß, als Wir jezo verordnet haben, bereits hat wieder bezahlen lassen, derselbe soll schuldig seyn, dem Debitori dasjenige, was dieser nach dem Mandate zuviel gezahlet, wieder zurück zu geben.

6. Da

6. Daferne in einer Schuld-Verschreibung vom 1. Jan. 1760. an, nicht bemerket ist, in was für Münz-Sorten das Anlehn vor-
gesetzt worden, sondern solche nur auf der Zeit gangbare Münze
gestellt ist, der Creditor und Debitor aber werden darüber
discrepant; So soll dafür geachtet werden, als sey die Auslei-
hung in Sächsl. 3. Stücken, wenn sie aber in den Zeiten, da das
sehr geringe Geld sich eingeschlichen, in genere auf Gold gerich-
tet, als sey sie in damalen courfirenden neuen August-d'Or
geschehen, es sey denn, daß Creditor selbst in continenti gnug-
sam bescheinigen könnte und würde, die Ausleiherung sey in an-
dern und bessern Sorten geschehen.

7. Im Fall die Wiederbezahlung eines Anlehns in einer gewis-
sen Sorte und mit Bestimmung deren Werths versprochen und
auch das Capital bey der Ausleiherung also ausgezahlt worden,
hat es dabey sein Verbleiben, dahingegen, wenn der Werth nicht
bestimmt ist, bey der Wiederzahlung nach dem gegenwärtigen
Mandate zu Werke zu gehen ist. Weil es auch

8. geschehen, daß zum öftern Gelder nicht nach einer gewissen
Summe, sondern nach Anzahl der Stücke aufgenommen wor-
den; so sind solche auch nach Anzahl der Stücke und Sorten, ohne
auf den äußerlichen Werth, den sie zu dieser oder jener Zeit gehabt,
zu sehen, wieder abzuführen. So viel

9. die Handlungs- oder Kram-Waaren anlanget, so sollen
die daher rührenden Schulden, weil sie nach dem damaligen Leipzigi-
ger Geld-Cours verkauft worden, in Golde oder Ducaton nach
dem jedesmaligen Cours, so zur Zeit der gewirkten Schuld ge-
wesen, bezahlt werden, es sey denn, daß der oder jener Kauf-
mann seine Waaren nach dem Reichs-Fuß angeschlagen.

10. Sollte wegen rückständiger Güther-Kauf- und Tage-
Zeit, Pacht- und Mieth-Gelder die Sache nicht nach dem gegen-
wärtigen Mandate abzuthun seyn; So haben die Beamten,
Stadträthe und Justitiarii sich zusehen zu bemühen, die Inter-
essenten gütlich zu vergleichen, im Fall es aber dahin nicht zu
bringen; So müssen die Güther und Grund-Stücke richtig taxir-
et, und nach solchem Erfolg der Billigkeit und denen Umstän-
den nach die Entscheidungen gethan, und bey Pacht- und Mieth-
Geldern auf die Zeit vor dem Münz-Versall gesehen werden.

11. In Ansehung der Legat-Gelder ist auf die Zeit des
errichteten Testaments zu sehen, und muß die Bezahlung der-
selben in solchen Gelde, wie und so hoch es zu der Zeit im Gange
gewesen, geschehen, maßen ausserdem der Wille des Testato-
ris ad non cogitata erstreckt, und nicht erfüllt wird. Da-
mit auch

12. unter den Erben die erforderliche Gleichheit beobachtet
werde; So soll begebenden Falls die Collation dessen, was
ein Miterbe während der Münz-Zerrüttung erhalten, nach der
bey den Anlehen bestimmten Proportion, gethan, wie nicht
weniger

13. auch

WR 1138 FK X3458010 V018
13. auch das Wiederkaufs-Geld in eben der Masse erstattet werden.

14. Sind alle Rückstände an Herrschaftl. Prästandis, wie auch bey Kirchen, Hospitälern, Lazarethten und andern dergleichen Erariis, in dormalen Mandat-mäßigen Gelde um deswillen zu entrichten, weil dergleichen Prästationes und Interessen zu solchen Zeiten resp. gemacht und von solchen Capitalien herrühren, da gute Geld-Sorten üblich gewesen.

15. Wenn während der Münz-Zerrüttung Gesinde- und Handwerks-Löhne in einen höhern als sonst gewöhnlichen Quanto accordiret worden, und der Contract zur Zeit der neuen Münz-Einrichtung noch continuiret; So ist die Bezahlung solcher Löhne auf dasjenige, was vor dem Kriege üblich gewesen, zu setzen.

16. Sollten hiesige Unterthanen, welche in andern Herrschaften etwas zu fordern haben, härter, als in diesem Mandate das Regulativ gemacht ist, gehalten werden; So wird man nicht verdacht werden, wenn man sich bey sich ereignenden gleichen Fällen, nach jenem Beyspiel richtet.

17. Wir zweifeln im übrigen nicht, es werde jedermann die Billigkeit dieser Unserer Entschliessung selbst einsehen und sich genau darnach achten, und haben insonderheit die Stadträthe und Communen, so währenden Kriegs Gelder erborget, bey der Wiederbezahlung und dem Abtrag der Interessen darnach zu Werke zu gehen; widrigen Falls, wenn sie ein mehrers an jemanden, als verordnet ist, wieder vergüten, sie solches aus ihrem eigenen Vermögen, restituiren sollen: Wie Wir dem überhaupt Unseren Landes-Regierungen und allen im Lande befindlichen Judiciis hiermit anbefehlen, die vorkommenden Differentien nach dieser Unserer Gesinnung, ohne alle processualische Weitläufigkeiten, in Kürze zu entscheiden; Bey sich ereignenden ganz besondern Umständen und von der ratione legis abweichenden Fällen aber, wenn solche nicht durch Vergleich gehoben werden können, haben sie durch förderlichste Berichts-Erstattung eigene Resolutiones zu extrahiren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Insigel vorzudrucken, auch solches behrzig zu publiciren befohlen. So geschehen Rudolstadt den 14. Decembr. 1763.



Johann Friedrich,
S. S. S.

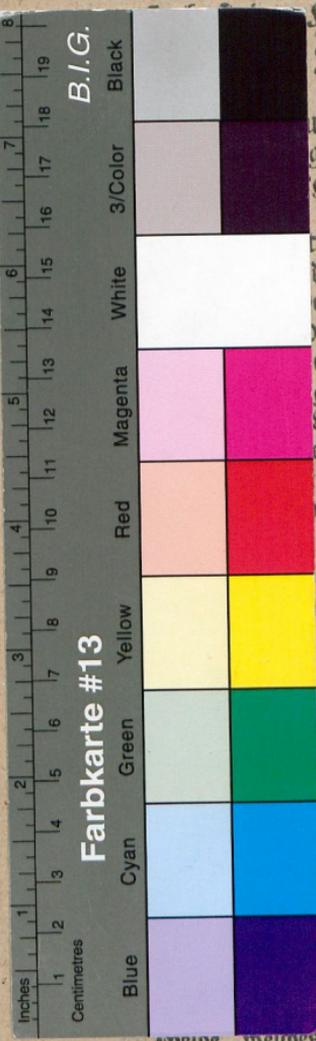


on Gottes Gnaden Wir
Johann Friedrich,
 Fürst zu Schwarzburg, der Vier
 Grafen des Reichs, auch Graf zu
 Herr zu Arnstadt, Sondershausen,
 Lobra und Clettenberg &c. &c.

Wh
 1138

1913 5 320
 Wh 1138 FK

und bekennen hiermit: Demnach Wir, nach der
 gten Münz-Veränderung, Unserer Landesvä-
 ge und Pflicht zu seyn erachten, Unsern Unter-
 sich bey den unglücklichen Kriegs-Zeiten in der
 gesehen, in den damaligen coursirten schlech-
 der zu erborgen, nach dem Vorgange anderer
 e und zu Verhütung aller erwachsen könnenden
 Prozesse, mit einer Verordnung, wie es der
 er gehalten werden soll, zu statten zu kommen,
 gen Gegenden andere Maasreguln nöthig, als
 Orten, wo der innerliche Werth der Gelder von
 ersuchet, und jedermann zur Nachricht bekant
 , sowohl auf die Creditores, damit dieselben
 der zu hart gehalten werden, als auf die andern
 Zeiten geschlossenen Handlungen und Contracte
 zu richten; Als geschiehet solches in der nachfol-



zwar bekant und offenbar, daß die in den erstern
 eges und insonderheit 1758. & 1759. coursirten
 er als diejenigen, so man gegenwärtig hat, ge-
 h, weil zu jenen Zeiten in hiesigen Gegenden der
 noch nicht so angemerket worden, noch keine son-
 ig existiret, Güther, so wie einzelne Grund-
 in alten Preise gewesen, mit den erborgten Gel-
 alia und sonstige alte Schulden abgeführt, mit-
 e Geld, wo nicht ohne allen, doch zum wenigsten
 en Verlust hat gebraucht werden können, die
 hren 1758. und 1759. ausgeliehenen oder erborg-
 , so, als ob sie in guten Current-Gelde ausge-
 angesehen, und also auch in solchen Current-
 Geide, welches bey der Restitutions-Zeit gangbar und unver-
 rufen, wieder erstattet werden sollen. Und da

2. Der Verfall des Münz-Wesens hiesiger Orten sich erst
 mit dem Jahr 1760., wo auch die pretia rerum sich merklich
 geän.

